

Rentenplan '95 / '98

- Zusammenfassung -

Wartezeit	10 Jahre (Ausnahme: 5 Jahre für ehemalige Hypo-Mitarbeiter)
Pensionsfähige Dienstzeit	ab Eintritt, frühestens ab dem 20. Lebensjahr
Bemessungsgrundlage	maßgeblich ist das in einem Bausteinjahr (01.10. bis 30.09. des Folgejahres) zugeflossene regelmäßige rentenplanfähige Gehalt (Grundgehalt + Sonderzahlung + Leistungsbonus)
<p>Ermittlung der Bausteine gesamtes pensionsfähiges Gehalt:</p> <p>Gehaltsteile des Jahresgehaltes über BBG*:</p>	<p>Bruttobeitrag =</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 6 % bei Eintritt bis zum 31.12.1987 - mit 5 % bei Eintritt zwischen dem 01.01.1988 und 31.08.1998 - mit 2,5% bei Eintritt ab dem 01.09.1998 bewertet <p>- mit 4 % bewertet</p> <p>als zusätzlicher Teil des Bruttobeitrages unabhängig vom Eintrittsdatum, maßgeblich ist die am 30.09.JJ gültige BBG*</p> <ul style="list-style-type: none"> - von dem so ermittelten Bruttobeitrag werden die Arbeitgeberanteile zum BVV (+ ggf. Steuern) bzw. zur HVB Unterstützungskasse abgezogen, - dies ergibt den Nettobeitrag, - dieser wird entsprechend der altersabhängigen Verrentungstabelle verrentet (Siehe Anlage 1 der Rentenplanbroschüre), - die Rente ergibt sich aus der Summe aller bis zum Renteneintritt aufgelaufenen Bausteine plus evtl. Startbaustein. - bei Austritten bis 30.04.2002 werden die bis zum Austritt erworbenen Bausteine incl. die anhand der letzten Gehaltsdaten fiktiv hochgerechneten Bausteine bis Regelaltersgrenze zusammengerechnet und zeitratierlich gekürzt (m/n-teilung). - bei Austritt ab 01.05.2002: Summe der aufgelaufenen Bausteine bis Austritt incl. evtl. Startbaustein - Bei Beginn IR ab 60.LJ wird wie vorgezogene Altersrente mit Abschlag aus R65 berechnet
Startbaustein	Bei Umstieg aus einer anderen unmittelbaren Direktzusage in den Rentenplan '95 / '98 wird ein Startbaustein gebildet, der sich prozentual im selben Umfang verändert, in dem sich das Monatsgehalt eines Mitarbeiters in der Endstufe der obersten Tarifgruppe des Gehaltstarifvertrages für das private Bankgewerbe bis zum Bezug der Bankrente, nicht jedoch über das Dienstverhältnisses hinaus und längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres verändert.
Regelaltersgrenze	65. Lebensjahr
Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente	<ul style="list-style-type: none"> - 0,1 % pro Monat vor dem 65. Lebensjahr für die umgestiegenen Mitarbeiter der ehem. Vereinsbank aus der früheren VO82 (Eintritte bis 31.12.1987) - 0,4 % pro Monat vor dem 65. Lebensjahr für alle anderen Mitarbeiter, die vor dem 01.01.1995 eingetreten sind, - 0,5 % pro Monat vor dem 65. Lebensjahr für alle Mitarbeiter, die seit dem 01.01.1995 eingetreten sind.
Invaliditätsrente	<p>Anspruch auf Rentenzahlung wegen Invalidität besteht bei Einhaltung folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Erfüllung der Wartezeit und - Beendigung des Arbeitsverhältnisses (nur für RP'98) und - Vorliegen des Invaliditätsfall im Sinne der sozialversicherungs-rechtlichen Bestimmungen

Höhe der Invalidenrente	<p>Summe aller bis zum Renteneintritt aufgelaufenen Bausteine plus evtl. dyn. Startbaustein</p> <p>Abweichende, frühere Regelung bei Austritt bis 30.04.2002: Invalidenrente aus UVA vor Vollendung 60.LJ: die bis zum Austritt erworbenen Bausteine incl. hochgerechnete Bausteine bis Eintritt Versorgungsfall, * m/ntel. Bei Beginn IR ab 60.LJ wird wie vorgezogene Altersrente mit Abschlag aus R65 berechnet</p>
Hinterbliebenenrente	<p>Ansprüche haben Witwen/Witwer und Waisen nach dem Tod des pensionsberechtigten Ehegatten</p>
Höhe der Witwen / Witwerrente	<p>60 % der Betriebspension, die der/die Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat oder hätte</p>